

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (OV-EVD)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999¹ für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird wie folgt geändert:

Art. 14 Die Vollzugsstelle für den Zivildienst

¹ Die Vollzugsstelle für den Zivildienst (Vollzugsstelle) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Zivildienst. Sie sorgt für eine rasche Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Zivildienst, die effiziente Organisation der Einsätze der zivildienstpflichtigen Personen und die Sicherstellung des volkswirtschaftlichen Nutzens des Zivildienstes.

² Die Vollzugsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie entscheidet über die Zulassung von Personen zum Zivildienst.
- b. Sie anerkennt Einsatzbetriebe.
- c. Sie setzt die zivildienstpflichtigen Personen ein.

³ Die Organisation und die genauen Aufgaben der Vollzugsstelle werden durch besondere Erlasse geregelt.

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ **SR 172.216.1**

